



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

Lernen . Lehren . Forschen . *Wir gestalten Bildungszukunft!*

# Leitlinie

## Mündliche Online-Prüfungen

September 2020, Regina Weitlaner  
Rektoratsbeschluss zur V2: 29.09.2020



## 1. Einleitung

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark erlässt vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 die Verlängerung der vorliegenden Leitlinie für die Abwicklung von mündlichen Prüfungen unter Verwendung von Videokonferenzsystemen.

Folgende Ziele werden mit dieser Leitlinie angestrebt:

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung von Einzelprüfungen sowie kommissionellen Gesamtprüfungen unter Verwendung von Videokonferenzsystemen, sofern diese mündlich stattfinden
- Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen auch bei der Erbringung von mündlichen Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

Explizit ausgenommen sind von dieser Leitlinie schriftliche Prüfungen.

## 2. Geltungsbereich

Diese Leitlinie richtet sich an alle Lehrenden und Verwaltungsbediensteten der PH Steiermark. Der Geltungsbereich erstreckt sich bis auf Widerruf über die gesamte PH Steiermark und alle ihre Organisationseinheiten. Das Rektorat und die Instituts- und Zentrumsleitungen tragen Sorge für die Einhaltung dieser Leitlinie.

## 3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Durchführung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems ist das Einverständnis der Prüferin/des Prüfers bzw. der Prüfungskommission sowie der/des Studierenden.

Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems besteht nicht.

## 4. Anforderungen

Für die Abwicklung von Prüfungen per Videokonferenz wird die Verwendung einer geeigneten Software (z.B. WebEx, MSO 365 Teams etc.) empfohlen. Die Prüferin/ der Prüfer bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.

Für die Verwendung eines anderen Videoconferencing-Tools, müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- kein zwingendes Anlegen eines Accounts seitens Lehrenden und Studierenden
- keine Installation einer Software notwendig
- Verbindung ist Ende-zu-Ende verschlüsselt
- Daten werden nicht gespeichert

Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer Prüfung mittels Videokonferenzsystemen vorliegen:

- während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein;
- die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Videokonferenz muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.

## 5. Ablauf

Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Initiative der Prüferin/des Prüfers bzw. der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).

Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für die Prüferin/den Prüfer wie auch für die Studierende/den Studierenden und allfällige dritte Personen. Über die Prüfung ist durch die Prüferin/den Prüfer in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen ein Prüfungsprotokoll anzufertigen

Vor Prüfungsbeginn hat die Prüferin/der Prüfer bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität der/des Studierenden festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der Prüferin/des Prüfers bzw. der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission; eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera. Weiters ist die/der Studierende vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie/er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.

Die/der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer bzw. der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Die Prüferin/der Prüfer bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:

- einen Keraschwenk durch den Aufenthaltsraum der/des Studierenden jederzeit vor und während der Prüfung zu verlangen;
- anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der/des Studierenden entfernt werden;
- zu verlangen, dass die Hände der/des Studierenden von der Kamera erfasst werden;
- anzuordnen, dass die/der Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihr/ihm verwendeten elektronischen Geräts (zum Beispiel durch eine zweite Kamera oder einen Spiegel) zu gewähren hat;
- zu verlangen, dass der/die Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.

Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Aufgrund der besonderen aktuellen Situation und um einen geordneten Prüfungsablauf sicherzustellen, kann die Prüferin/der Prüfer bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission bei Prüfungen unter Verwendung von Videokonferenzsystemen den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Die/der Studierende kann verlangen, dass eine Person des Vertrauens während der Prüfung zugeschaltet ist oder sich im selben Raum mit der/dem Studierenden befindet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine auf Wunsch der/des Studierenden zugezogene Person während des gesamten Prüfungszeitraums für die Prüferin/den Prüfer bzw. für die Prüfungskommission sichtbar ist; davon umfasst sind auch die Hände dieser dritten Person. Auch die Prüferin/der Prüfer hat das Recht eine weitere Person ihres/seines Vertrauens für den Zeitraum der Prüfung zuzuschalten.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die/der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten, und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail) schriftlich bekanntzugeben.

## **6. Abbruch von Prüfungen**

Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audioausfälle, etc.), hat die Prüferin/der Prüfer bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – gegebenenfalls nach einer kurzen Unterbrechung – weitergeführt werden kann oder diese abzurechnen ist. Eine Weiterführung der Prüfung ist dann geboten, wenn die technischen Probleme innerhalb kurzer Zeit behoben werden können und der geordnete Ablauf der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Prüfung jedenfalls abzurechnen.

Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund von technischen Problemen, ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

Bei Prüfungsabbrüchen aus anderen als aus technischen Gründen sind die bestehenden Regelungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der curricularen Prüfungsordnungen anzuwenden.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der curricularen Prüfungsordnungen, insbesondere solche zu Prüfungen, deren Beurteilung und Nichtigerklärung, bleiben von dieser Leitlinie unberührt.